

Staatsgefährdender Gesang

Die Ausweisung der Pfarrhelferin Theresia Kräutle aus dem Regierungsbezirk Aachen 1941

24. April 41

Zeugnis

Schwester Theresia Kräutle war vom 1. August 1940 bis 24. April 1941 als Seelsorgehelferin in meiner Pfarre tätig. Sie musste schon nach 9 Monaten eifrigster und erfolgreichster Arbeit zu meinem grössten Bedauern die Stelle verlassen, weil „höhere Gewalt“ sie dazu zwang. Ich verliere in ihr eine ausgezeichnete Kraft. Die Büroarbeiten erledigte sie tadellos, fast ganz selbständig. In Maschinenschreiben und Stenographie war sie perfekt. Den wertvollsten Dienst leistete sie mir in der Seelsorge der Kinder durch die Seelsorgestunden und in der Seelsorge der Jungmädchen durch ihre Gruppenarbeiten in der Kongregation. Durch ihre vorzüglichen charakterlichen Eigenschaften, ihr pädagogisches Geschick und ihre tiefe, kernige Religiosität hat sie auf diesem Gebiet der Seelsorge ausgezeichnete Erfolge erzielt. Dass sie aus höherer Gewalt weichen muss, ist besonders für die Seelsorge der Kinder und Jungmädchen ein schwerer Verlust. Ich hoffe, dass sie bald an anderer Stelle in gleicher Weise ihre Kräfte und ihren apostolischen Eifer für das Reich Gottes einsetzen kann. Sie wird allen Anforderungen, die man an sie stellen wird, nach meiner vollen Überzeugung glänzend gewachsen sein. Es begleiten sie meine besten und herzlichsten Wünsche für ihr zukünftiges Wirken!

Dechant

(Pfarrarchiv Nr. 035-01-05/178; Schreibmaschine, Durchschrift ohne Unterschrift)

Wer heute dieses hervorragende Zeugnis liest, wird sich wahrscheinlich fragen, was für eine Art von „Höherer Gewalt“ die Seelsorgehelferin Theresia Kräutle gezwungen haben mag, gegen ihren und ihres Arbeitgebers Willen ihre Anstellung in der Pfarre St. Lambertus Erkelenz aufzugeben. Im Jahr 1941 aber wird ein Leser dieses Zeugnisses ziemlich genau gewusst haben, wen oder was der Aussteller, Oberpfarrer Otto Frings, mit diesem Begriff bezeichnet hat, auch wenn er die folgende Verfügung nicht kennen konnte.

Abschrift

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Aachen

Aachen, den 10. April 1941
Theaterplatz 14
Fernsprecher Nr. 27511

II B 1 Br. Nr. 5024/40

An Fräulein Theresia K r ä u t l e

In E r k e l e n z
Adolf-Hitler-Str.10

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2.1933 – RGBl. I 1933 S.83, 1934 S. 341, 1935 S.839 – in Verbindung mit §§ 1 und 7 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936 GS.S.21 – untersage ich Ihnen mit sofortiger Wirkung den Aufenthalt im Regierungsbezirk Aachen, da Sie in Ihrer Tätigkeit als Seelsorgehelferin mehrfach staatlichen Anordnungen zuwidergehandelt haben.

Sie haben den Regierungsbezirk Aachen, spätestens 48 Stunden nach Erhalt dieser Verfügung, zu verlassen.

Eine auch nur vorübergehende Rückkehr in den Regierungsbezirk Aachen ist Ihnen ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen haben strafrechtliche bzw. staatspolizeiliche Maßnahmen zur Folge.

Ihren neuen Wohnort haben Sie vor Ihrer Abreise der Ortspolizeibehörde in Erkelenz mitzuteilen. Ihren weiteren Aufenthalt und die Zeit Ihres Eintreffens im neuen Aufenthaltsort haben Sie ebenfalls unverzüglich hierher mitzuteilen.

In Vertretung

gez. D i r k s

Beglaubigt:
Gez. Clanen (?)
Kanzleiangestellte.

(Pfarrarchiv Nr. 035-01-05/17: Schreibmaschine)

*Aus dieser Verfügung der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) geht nicht hervor, welcher Verfehlungen Theresia Kräutle sich schuldig gemacht hatte. Dazu schreibt Oberpfarrer Frings in seiner „**Erkelenzer Chronik 1939-1947**“ (S.9f.):*

Am 11. März wurde Schwester Theresia Kräutle , unsere Pfarrhelferin, zum Bürgermeisteramt befohlen und dort einem 3stündigen Verhör (von 14.00 bis 17.00 Uhr) durch einen Beamten der geheimen Staatspolizei unterzogen. Sie war angeblich aus den Kreisen der Elternschaft angezeigt worden, bei Erteilung der Seelsorgestunden sich „nicht rein religiös“ betätigt zu haben, indem sie 1. Ein nicht religiöses Kinderliedchen am Schluß der Stunde den Kindern auf deren Bitte hin vorgetragen hatte. Sie gab dies zu. Und 2. Dadurch, daß sie einen Erntekranz mit den Kindern angefertigt hatte. In Wirklichkeit hatte sie zur Vorbereitung einer k i r c h - l i c h e n Erntedankfeier am Nachmittag vor dem Erntedankfest einem Kinde den Auftrag gegeben, einen Erntekranz zu machen, was das Kind auch zu Hause mit Hilfe seines Vaters tat. Auch hatte sie Kinder beauftragt, Früchte aus Garten und Feld mitzubringen zur Segnung durch den Priester. 3. Punkt der Anklage: daß sie religiöse Transparente den Kindern gezeigt und sie belehrt, wie man solche anfertigt. Etwa 12 Kindern hatte sie nach der Stunde Bogen zum Durchpausen gegeben, um zu Hause solche Transparente herzustellen. Von der Anklage auf nicht religiöse Betätigung in der Seelsorgestunde blieb also nur der 1. Punkt bestehen, daß sie ein nicht religiöses Kinderliedchen den Kindern vorgesungen hatte.

Das aber war Grund genug für die Hohe Staatspolizei zu erklären, daß Schwester Therese nicht länger hier bleiben könnte.

„Man habe ein großes Interesse daran, daß sie hier verschwinde.“ Wochenlang erfolgte nichts weiteres. Die Kreisleitung gab beruhigende Worte. Es wurde bekannt, daß die Gestapo selbst erklärt hatte, es sei bei dem Verhör nichts herausgekommen. Trotzdem traf am 22. April ein vom 10. April datiertes Schreiben der Geheimen Staatspolizei ein, wonach „Frl. Therese Kräutle (...) der Aufenthalt im Reg.- Bezirk Aachen untersagt“ wurde.

Nach dieser Darstellung konnte das Singen eines Kinderliedes in der Schule, also etwa „Ein Männlein steht im Walde“, als staatsgefährdende Tat eingestuft und entsprechend geahndet werden – aus heutiger Sicht ein Akt von Willkür, der ans Absurde grenzt.

Verschleiert wurde diese Willkür, indem man ihr eine scheinbar legale Basis gab: Die Verordnung des Reichspräsidenten Hindenburg „Zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 (sog. Reichstagsbrandverordnung) ermöglichte, hergeleitet aus Artikel 48, dem Notstandsartikel der Verfassung des Deutschen Reiches von 1919, unter anderem „Beschränkungen der persönlichen Freiheit (...) auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen“, also z.B., wie im vorliegenden Fall, die Beschränkung der freien Wahl des Wohnortes. Der Anlass dieser Verordnung, der Brand des Reichstagsgebäudes, und ihre Bindung an die spezifische Zielsetzung „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“, wurden in der praktischen Anwendung außer Acht gelassen. So konnte diese Verordnung zur Begründung jedweder außergesetzlicher Maßnahme der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) herangezogen werden. Und damit die Gestapo gegen juristische Schritte abgeschirmt war und völlig freie Hand hatte, wurde am 10. Februar 1936 das „Gesetz über die Geheime Staatspolizei“ erlassen. In §8 wurde der Geltungsbereich ausgeweitet auf „alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet“ und die Unterordnung der staatlichen Behörden unter die Gestapo festgelegt, denen die Gestapo „Anregungen“, zu lesen: Anweisungen, geben konnte. Und in §7 wurde dekretiert: „Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte“. Mit der Kombination von Reichstagsbrandverordnung und Gesetz über die Geheime Staatspolizei gab es demnach, nichts, was die Gestapo nicht als staatsgefährdend einschätzen und, formaljuristisch abgesichert, verfolgen und bestrafen konnte. Der oder die jeweils Betroffene war rechtlos und damit ohnmächtig den Maßnahmen der Gestapo ausgeliefert, und somit konnte Oberpfarrer Frings in dem ausgestellten Zeugnis tatsächlich vom Eingreifen einer „Höheren Gewalt“ sprechen.

Was in diesem Fall allerdings besonders ins Auge fällt, ist die Unverhältnismäßigkeit der verhängten Maßnahme. Das berechtigt zu der Annahme, dass es der Gestapo weniger darum ging, eine „kleine“ Kirchenangestellte mundtot zu machen und auszuschalten, als darum, Oberpfarrer Frings, dem man schon öfter erfolglos etwas hatte anhängen wollen, endlich einmal eins auszuwischen und darüber hinaus die katholische Kirche überhaupt zu treffen. Dieses Vorgehen von Gestapo und staatlichen Behörden war durchaus typisch. Offenkundige Verstöße gegen das Konkordat, das Hitler 1933 mit dem Heiligen Stuhl geschlossen hatte, hielt man, zumal in der Kriegssituation, nicht für opportun. Stattdessen wurde jede Gelegenheit ergriffen, vor allem, wie hier, auch jede Denunziation, um die öffentliche Präsenz und Verkündigung der Kirche zu beeinträchtigen und möglichst zu unterbinden.

Das galt nicht zuletzt für den Bereich von Erziehung und Schule, für den der nationalsozialistische Staat die alleinige Zuständigkeit beanspruchte. Das Konkordat wurde zu diesem Zweck so ausgelegt, dass die Kirche sich auf rein religiöse Themen zu beschränken habe. Schon das Vorsingen eines harmlosen weltlichen Kinderliedes konnte dann zum staatsfeindlichen Akt erklärt werden.

Über das weitere Schicksal von Theresia Kräutle finden sich im Pfarrarchiv keine Unterlagen. Es braucht aber nicht viel Phantasie, um sich auszumalen, in welcher verzweifelter Lage eine Frau war, die innerhalb von 48 Stunden einen Umzug in eine entferntere Gegend organisieren sollte, ohne zu wissen, in welchem Regierungsbezirk des Deutschen Reiches ihr überhaupt der Aufenthalt genehmigt werden würde und wovon sie leben sollte. Denkbar ist, dass sie, zunächst jedenfalls, ein Unterkommen – oder ein Versteck - bei Verwandten oder hilfsbereiten Bekannten gefunden hat.

Helmut Karg

*Ein **anderes Beispiel** für die Verdrängung der Kirche aus der Öffentlichkeit ist das Verbot der Staatspolizei Aachen, nicht kircheneigene Räume für kirchlichen Unterricht anzumieten.*

Schreiben von Oberpfarrer Wiggers vom 15.10.1937 an den Regierungspräsidenten von Aachen:

Katholisches Pfarramt Erkelenz.

Erkelenz, d. 15.10.37

An den Herrn Regierungspräsidenten von Aachen.

Um den Schulkindern der zu meiner Pfarrgemeinde gehörigen Ortschaft Bellinghoven den kirchlichen Unterricht erteilen zu können, habe ich dort in einem Privathaus einen geeigneten Raum gemietet. Die hiesige Ortspolizei hat nun heute die Erteilung des Unterrichts in diesem Raum verboten mit der Begründung, dass dieser Unterricht nur in „kircheneigenen Räumen“ stattfinden dürfe. Durch diese Maßnahme der Polizei würden die Kinder gezwungen sein, nach Erkelenz zum kirchlichen Unterricht zu kommen. Dass es aber für die Kinder, besonders für die Kleineren, mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein würde, in den Wintermonaten in den Abendstunden – denn eine frühere Zeit kommt wegen des schulplanmässigen Nachmittagsunterricht nicht in Frage – den halbstündigen Weg nach Erkelenz und zurück zu machen, liegt auf der Hand. Die Eltern der betreffenden Kinder sind nicht wenig erregt über dieses ihnen unverständliche Verbot der Polizei. Nach meiner Auffassung kann man auch einen von der Kirche gemieteten Raum als kircheneigenen Raum bezeichnen. Wenn das nicht zulässig erscheint, so bitte ich im Interesse der Kinder und deren Eltern hier eine Ausnahme zu machen und die Benutzung des gemieteten Raumes für kirchlichen Unterricht gestatten zu wollen.

Ich darf wohl um eine baldige Erledigung meines Antrages bitten, damit der Unterricht keine längere Unterbrechung erfährt und die Eltern sich baldigst wieder beruhigen

Heil Hitler!

(Pfarrarchiv Nr. 35-01-05/168)

Oberpfarrer

Beantwortet wurde dieses Gesuch von Landrat Wessel am 29.11.1937:

Der Landrat.
A,Z. I. 1-9

Erkelenz, den 29. November 1937

Auf Ihre Eingabe vom 15.10.1937 betr. Erteilung kirchlichen Unterrichts in Bellinghoven.

Die Staatspolizeistelle in Aachen hat entschieden, daß die Erteilung des kirchlichen Unterrichts in dem angemieteten Privatraum nicht zulässig sei. Auf Grund der Verordnung des Preußischen Ministerpräsidenten – Chef der Geheimen Staatspolizei – vom 7. 12. 1934 gebe ich Ihnen hiervon als Hilfsorgan der Geheimen Staatspolizei Kenntnis. Es muß daher bei dem Verbot der Ortpolizeibehörde vom 15. Oktober 1937 sein Bewenden haben.

(Unterschrift) Wessel

An
Herrn Oberpfarrer Frings
in Erkelenz
(Pfarrarchiv Nr. 35-01-05/168)